

Gegenüberstellung der Änderungen in der Satzung der Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung

<p>Satzung der Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung vom 20. November 2002 (ausgefertigt am 28. November 2002), zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 4. Mai 2015, Genehmigungsbescheid vom 6. Juli 2015, in Kraft getreten am 28. August 2015.</p>	<p>Änderung gemäß Beschlussvorlage</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck Abs. 2</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck Abs. 2</p>
<p>Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz; b) Verwaltung des Grundbesitzes 	<p>Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, zur Verwendung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften, für die in Abs. 1 genannten Zwecke.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck Abs. 3</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck Abs. 3</p>
<p>Die Erträge werden dem unter Ziff. (1) definierten Zweck zugeführt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.</p>	<p>Die Erträge werden dem unter Ziff. (1) definierten Zweck zugeführt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck Abs. 4</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck Abs. 4</p>
<p>Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke in Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.</p>	<p>Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke in Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.</p>